

Satzung

des

**Landesforstvereins
Sachsen-Anhalt e.V.**

Fassung vom 07.09.2006

SATZUNG

des Landesforstvereins Sachsen-Anhalt e.V.

- beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.06.1994
in Blankenburg/Almsfeld - Landkreis Wernigerode,
geändert und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.1995
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.1997
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.1998
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2006

I

Charakter, Name, Rechtsform, Sitz

§ 1

Name und Charakter der Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesforstverein Sachsen-Anhalt". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". (2) Der LFV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt weder Standes- noch Vermögensinteressen.

§ 2

Rechtsform und Sitz

- (1) Sitz des LFV ist Magdeburg. (2) Der LFV kann eine Geschäftsstelle unterhalten. (3) Die Mitglieder des LFV Sachsen-Anhalt e.V. sind Mitglieder des Deutschen Forstvereins e.V..

II

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Der LFV verfolgt den Zweck, a. Vorsorge für den heimischen Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu treffen, b. die forstliche Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern, ein hohes fachliches Bildungsniveau seiner Mitglieder zu sichern und durch seine Öffentlichkeitsarbeit die ökologischen und ökonomischen Belange des Waldes zu vertreten,

- c. den fachlichen Erfahrungsaustausch zu pflegen und für die Fortbildung seiner Mitglieder zu wirken.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben und Ziele:

1. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (Fachtagungen, Exkursionen etc.);
2. Die Vertretung forstpolitischer Grundinteressen bei der Bewirtschaftung der Wälder in der Öffentlichkeit;
3. Förderung der Forstwissenschaft und des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in der Praxis;
4. Fördern des Zusammengehörigkeitsgefühls und Erfahrungsaustausches aller Berufskollegen;
5. Entwicklung und Ausbau der Beziehungen zu den anderen Landesforstvereinen, Kontaktpflege zu ausgewählten nationalen und internationalen forstlichen Organisationen;
6. Aufklärungsarbeit in Sachen Wald, Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft sowie Natur und Umweltschutz.

III Mitgliedschaft

§ 5 Erlangen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des LFV können alle in der Forstwirtschaft Beschäftigten mit Hoch- und Fachschulausbildung und Studenten werden, sofern sie die Satzung des LFV anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft können ebenfalls erwerben:

- Genossenschaften mit Waldbesitz
- Religionsgemeinschaften mit Waldbesitz
- Städte und Gemeinden
- Private Waldbesitzer
- andere Organisationen bzw. natürliche und juristische Personen, sofern sie im Sinne der §§ 3 und 4 wirken wollen.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Beitragskassierung wird in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Personen, die sich bei der Lösung der Aufgaben des LFV hervorragende Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im LFV endet durch:

- Tod;
- Austritt (dieser ist schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende zu erklären und nur zum Jahresende möglich).
- Ausschluss aus dem LFV. Dieser erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen des LFV geschädigt oder gegen die Satzung grob verstoßen hat. Die endgültige Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
- Streichung von der Mitgliederliste - nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes - wenn der Jahresbeitrag länger als 1 Jahr nicht entrichtet wurde.

IV **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied des LFV hat das Recht,

- Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit des Vorstandes einzureichen,
- an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Exkursionen etc. teilzunehmen,
- in Vorständen, Fachausschüssen, Arbeitsgruppen u.ä. gewählt bzw. berufen werden,
- die Einrichtungen und Publikationsorgane des LFV in Anspruch zu nehmen.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

Jedem Mitglied obliegt die Pflicht,

- die Satzung und Beschlüsse der Organe des LFV und des Deutschen Forstvereins anzuerkennen,
- sich ständig für die Interessen des LFV und die Lösung der im § 4 festgelegten Aufgaben einzusetzen,
- pünktlich und in voller Höhe seinen Jahresbeitrag zu entrichten.

V **Organisationsstruktur**

§ 9 **Organe und Gruppen des LFV**

(1) Organe des LFV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. Vorstand des Landesforstvereins.

(2) Gruppen des LFV sind:

1. Regionalgruppen Altmark, Harz und Anhalt.

§ 10 Vorstand des LFV

(1) Zum Vorstand gehören:

- 1 a) - der Vorsitzende des LFV,
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Geschäftsführer,
- der Schatzmeister,
- zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und
- 1 b) zum erweiterten Vorstand gehören:
- die Vorsitzenden der Regionalgruppen.

(2) Der Vorstand leitet die Arbeit des LFV zwischen den Jahrestagungen bzw. Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tagt mindestens halbjährlich und bereitet die Mitgliederversammlungen und Fachtagungen vor, zu denen die Mitglieder einzuladen sind.

(3) Änderungsvorschläge zur Satzung müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (Regionalvorsitzenden) erfolgt auf der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob geheim oder offen gewählt wird. Der Vorsitzende des Landesforstvereins und die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind Vorstandsmitglieder, die die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(6) Der Landesforstverein Sachsen-Anhalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.

§ 11 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Beim Vorstand können Fachausschüsse für spezielle fachliche Problemstellungen und Arbeitsgruppen für besondere Aufgabengebiete auf ständiger oder zeitweiliger Basis gebildet und berufen werden.

(2) Empfehlungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LFV. Sie tritt regelmäßig alle 2 Jahre zusammen. Sie ist einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn diese von mindestens 10 % der Mitglieder oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes des LFV beantragt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

VI Geschäftsführung und Finanzen

§ 13 Geschäftsführung und Rechenschaftslegung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des LFV obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Durch den Geschäftsführer ist jährlich ein Geschäftsbericht abzufassen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten Geschäftsberichtes legt der Vorsitzende des LFV vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Vereinsarbeit und die Tätigkeit des Vorstandes ab.

§ 14 Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Tätigkeit des Forstvereins erfolgt aus folgenden Quellen:
 - jährliche Beiträge der Mitglieder,
 - staatliche Zuwendungen, insbesondere für gewünschte Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Einnahmen aus wissenschaftlichen Veranstaltungen, Exkursionen, Publikationen etc.,
 - Spenden von Sponsoren verschiedenster Art.
- (2) Bei der Entgegennahme von staatlichen Zuwendungen und Spenden ist durch den Vorstand zu sichern, dass Eigenständigkeit, politische Unabhängigkeit und freie Meinungsbildung des LFV und seiner Mitglieder gewahrt bleiben.
- (3) Der LFV führt ein eigenes Konto, dessen Bewegung jederzeit eindeutig nachweisbar sein muss. Der Schatzmeister weist die Kontobewegung in einem jährlichen Kassenbericht aus, der dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen ist. Bei Mitgliederversammlungen sind die Finanzen durch den Vorstand offenzulegen.

(4) Durch den Schatzmeister ist dem Vorstand ein Haushaltsplan für das Geschäftsjahr vorzulegen. Nach Beratung entscheidet der Vorstand endgültig über den Haushaltsplan.

(5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer kontrollieren die Kassenführung des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu informieren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist unzulässig.

§ 15

Einsatz der finanziellen Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII

Schlussbestimmung

§ 16

Auflösung des LFV

(1) Eine Mitgliederversammlung kann beantragt werden, wenn es mindestens 10 % der Mitglieder fordern.

(2) Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(3) Bei Auflösung des LFV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Forstverein e.V. Dieser hat die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde am 07.09.2006 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.